



Einwohnergemeinde

Steuerreglement

vom 12. Juni 2002 (Stand: 19. März 2026)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand	3
§ 2 Steuerfüsse	3
§ 3 Steuerveranlagung	3
§ 4 Gemeindesteuerrechnung	3
§ 5 Rechtsmittel	3
§ 6 Fälligkeit, Vergütungs-, Verzugszins und Steuerbezug	4
§ 7 Akontozahlung	4
§ 8 Stundung und Erlass	4
§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 10 Inkrafttreten	4

Der Einwohnerrat von Allschwil, gestützt auf § 46 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (SGS 180) und § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (SGS 331) vom 7. Februar 1974, beschliesst:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

§ 2 Steuerfüsse

Der Einwohnerrat setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des **Budgets** Folgendes fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern gemäss § 19 Abs. 2 StG;
- b) den Steuerfuss für die Ertragssteuern gemäss § 58 Abs. 2 StG;
- c) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 2 StG.

§ 3 Steuerveranlagung

¹ Die kommunale Steuerabteilung nimmt die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen gemäss § 107 StG für die Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer vor.

² Alle übrigen Steuerpflichtigen werden vom Kanton veranlagt.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

¹ Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

² Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

¹ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

² Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- und Revisionsmöglichkeiten zu wahren, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach den §§ 122 - 132 StG bestehen.

³ Beanstandungen, die sich nicht aus der Staatssteuerveranlagung ergeben, sondern die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Steuergericht, in Liestal offen.

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs-, Verzugszins und Steuerbezug

¹ Die Gemeindesteuer ist bis zum 31. Oktober des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuer auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG wird 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.

² Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. Eine Verzugszinspflicht besteht nur dann, wenn auf den Fälligkeitstermin hin eine provisorische oder eine definitive Rechnung gestellt wurde. Ist bis zur Fälligkeit noch keine Steuerrechnung gestellt worden, beginnt die Verzugszinspflicht 30 Tage nach Rechnungsstellung. Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungsstellung, beginnt die Verzugszinspflicht für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.

³ Der Gemeinderat setzt den Vergütungszins und den Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.

⁴ Der Bezug der Gemeindesteuern erfolgt durch die Gemeinde. Hierfür ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 7 Akontozahlung

Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 8 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 14. Mai 1986 aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2003 angewendet.

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident: Beat Meyer-Zehnder

Der Sekretär: Christine Graf

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 21. August 2002.

Teilrevidiert durch Beschluss des Einwohnerrates vom 18.03.2026 (Geschäft 4793/B).

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident: Mehmet Can

Der Sekretär: Jonas Stettler

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Entscheid vom dd.mm.2026.

In Kraft gesetzt durch die Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft.

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkungen
dd.mm.2026			Genehmigung durch die FKD
18.03.2026	dd.mm.2026	§§ 1, 2 & 5	Teilrevision
28.04.2006			Genehmigung durch die FKD
18.01.2006	01.01.2006	§ 6 Abs. 2	Teilrevision
21.08.2002			Genehmigung durch die FKD
12.06.2002	01.01.2003	§§ 1-10	Erstfassung